

Festlegung des Grundversorgers im Verteilernetz der allgemeinen Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

Als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung ist die Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 01.07.2006, den Grundversorger festzustellen, sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Definition des Haushaltskunden ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Hiermit teilen wir mit, dass entsprechend den oben genannten Vorgaben zum 01. Juli 2011 der Grundversorger für das Konzessionsgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG festgestellt wurde.

Nach den uns vorliegenden Daten wurde im Konzessionsgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG folgender Grundversorger ermittelt:

ÜZW Energie AG
Regensburger Straße 33
84051 Altheim